

CHG Newsletter Vergaberecht

VERGABERECHT

Nr. 19
Jahrgang 2025

Seite 1
Vorwort

Seite 2
Leitartikel

Seite 5
Aktuelle Entwick-
lungen

Seite 7
Aktuelle Recht-
sprechung

Seite 17
CHG-News

Seite 18
Save the Date!
Veranstaltungen

Seite 19
Team & Kontakt



Ein vergaberechtlich heißer Herbst steht bevor. Nicht nur ist das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) mit 01.09.2025 in Kraft getreten und strahlt damit auf die Praxis der öffentlichen Auftragsvergabe aus, sondern zeichnen sich auch weitreichende Umbrüche im gewohnten Vergaberechtsregime ab. Seit 10.10.2025 liegt der Begutachtungsentwurf für das Vergaberechtsgesetz 2026 auf. Hier ist aktive Beteiligung der Stakeholder gefragt. Bis 07.11.2025 können Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden, die Eingang in das Gesetzgebungsverfahren finden.

Unser Newsletter widmet sich diesen aktuellen Geschehnissen. So befasst sich der Leitartikel umfassend mit dem neuen IFG. Ergänzend findet zu diesem neuen Gesetz am 20.11.2025 ein von unserer Kanzlei veranstalteter Vortrag statt, zudem wir alle Interessierten herzlich einladen dürfen.

Unter der Rubrik aktueller Entwicklungen beleuchten wir die Eckpfeiler der sich ankündigenden Vergaberechtsnovelle. Abgerundet wird der Newsletter – wie üblich – durch aktuelle Entscheidungen im Bereich des Vergaberechts.

Wir wünschen eine aufschlussreiche Lektüre unseres aktuellen Newsletters!

IFG trifft BVergG: Was Auftraggeber:innen ab sofort beachten müssen

LEITARTIKEL



Mit 01.09.2025 ist das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) in Kraft getreten und bringt für Vergabestellen spürbar mehr Transparenzpflichten. Der Kern: „Amtsverschwiegenheit“ wird zur Ausnahme, Informationszugang zum Regelfall. Unten finden Sie die wichtigsten Schnittstellen zum Vergaberecht. Kompakt, praxistauglich, ohne Illusionen: Es wird Arbeit.

1. Zwei Wege zur Information: Veröffentlichung und Antrag

Das IFG beruht auf zwei Mechanismen: Erstens, der proaktiven Veröffentlichungspflicht. Betroffen sind insbesondere Bund, Länder, Gemeinden, Gerichte, der Rechnungshof und Selbstverwaltungskörper; kleinere Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern sind davon ausgenommen. Zu veröffentlichen sind unter anderem Studien, Gutachten

und jedenfalls Verträge ab einem Nettoauftragswert von EUR 100.000. Maßgeblich ist der Gesamtauftragswert ohne USt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Für die Vergleichbarkeit verweist das IFG sinngemäß auf die vergaberechtlichen Auftragswertregeln. Die Veröffentlichung erfolgt über das bundesweite Informationsregister (gehostet auf data.gv.at) durch Verlinkung auf die jeweilige Informationsquelle.

Zweitens, das Antragsrecht auf Informationszugang. Dieses kann formlos und gebührenfrei geltend gemacht werden; die Erledigung hat grundsätzlich binnen vier Wochen zu erfolgen. Beide Zugangswege stehen unter bestimmten Ausnahmetatbeständen – etwa dem Schutz personenbezogener Daten, von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen oder Rechten am geistigen Eigentum. In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob

IFG trifft BVergG: Was Auftraggeber:innen ab sofort beachten müssen

LEITARTIKEL

gelindere Mittel wie Anonymisierung oder Schwärzung eine Herausgabe dennoch ermöglichen.

2. Mehr Transparenz auch während Vergabeverfahren

Für Vergabeverfahren bedeutet das IFG: Der bloße Verweis auf ein laufendes Verfahren reicht nicht aus, um Informationszugang zu verweigern. Auftraggeber:innen müssen konkret prüfen, ob ein gesetzlicher Ausnahmegrund vorliegt und gegebenenfalls einen Teilzugang gewähren.

Gleichzeitig bleibt das Vergaberecht nicht außen vor. § 27 Bundesvergabegesetz (BVergG) schützt vertrauliche Informationen (insbesondere technische und Betriebsgeheimnisse sowie vertrauliche Angebotsaspekte). Dieser Schutz wirkt über die Zuschlagserteilung hinaus, ist aber kein pauschales Geheimhaltungsprivileg für sämtliche Verfahrensunterlagen.

Im Ergebnis sind die Vertraulichkeit nach dem BVergG und die Ausnahmestimmungen des IFG miteinander abzuwägen. Das IFG ist nur dort subsidiär, wo bereits spezielle Informationszugangsregelungen oder öffentliche elektronische Register bestehen. Was ohnehin nach dem BVergG veröffentlicht werden muss (Bekanntmachungen, Kerndaten), fällt daher nicht mehr unter den Geheimnisschutz. Der Vertragsinhalt über EUR 100.000 geht mit dem IFG über die bisherigen Kerndaten hinaus und wird – vorbehaltlich Schwärzungen – öffentlich zugänglich.

3. Zusammenspiel von IFG und BVergG

Damit ergibt sich ein Kooperationsmodell: Das IFG hebt die Transparenzschwelle, das BVergG sorgt für den Schutz legitimer Geheimhaltungsinteressen.

Für die Praxis empfiehlt es sich, bereits im Vergabeverfahren von den Bieter:innen zu verlangen, vertrauliche und nicht-vertrauliche Fassungen sensibler Unterlagen zu kennzeichnen und die Begründung der Vertraulichkeit nachvollziehbar darzulegen. Dies ermöglicht es Auftraggeber:innen, nach Zuschlag rasch und rechtssicher zu beurteilen, welche Informationen im Rahmen des IFG zu veröffentlichen bzw. zu schwärzen sind.

Im Zuge der Zuschlagserteilung sollten Auftraggeber:innen festlegen und dokumentieren, welche Vertragsbestandteile typischerweise sensible oder vertrauliche Informationen enthalten (zB Preisblätter, Kalkulationsgrundlagen, Rabattschemata, IP-Klauseln). Diese interne Dokumentation dient als Grundlage für eine spätere, rechtssichere Schwärzung im Fall einer Veröffentlichung nach dem IFG. Sie ersetzt aber nicht die gesetzlich vorgesehene Einzelfallprüfung im Anlassfall.

4. Handlungsempfehlung für Vergabeverfahren

Um die neuen Pflichten praktisch umzusetzen, sollten öffentliche Auftraggeber:innen ihre Vergabeverfahren in folgenden Punkten anpassen:

1. Anwendungsbereich prüfen: Unterliegt der Auftraggeber der proaktiven Veröffentlichungspflicht oder nur der

IFG trifft BVergG: Was Auftraggeber:innen ab sofort beachten müssen

LEITARTIKEL

Auskunftspflicht? Welche Verfahren und Vertragsarten sind betroffen?

sprechende Informationsbegehren Auskunft erteilen und Unterlagen bereitstellen.

2. Vergabeunterlagen anpassen: Bereits in den Teilnahme- und Ausschreibungsunterlagen sollte geregelt werden, wie mit vertraulichen Informationen umzugehen ist. Empfehlenswert sind verpflichtende Kennzeichnungen durch die Bieter:innen („vertraulich“ / „nicht vertraulich“) und der Hinweis, dass gesetzliche Informationspflichten (gemäß IFG) unberührt bleiben.

3. Dokumentationsmanagement stärken: Alle relevanten Verfahrensunterlagen – insbesondere Aufklärungen, Bewertungsvermerke und Zuschlagsentscheidungen – sind entscheidungsreif zu führen, um im Falle eines Informationsbegehrens rasch reagieren zu können.

4. IFG-Prozesse etablieren: Interne Abläufe für die Bearbeitung von Informationsbegehren (Prüfung von Ausnahmen, Schwärzungen, Fristen, Verantwortlichkeiten) müssen definiert werden.

5. Veröffentlichung nach Zuschlag:

- Für Auftraggeber:innen, die der proaktiven Veröffentlichungspflicht unterliegen (insbesondere Bund, Länder, größere Gemeinden, öffentliche Unternehmen), gilt, dass Verträge mit einem Auftragswert ab EUR 100.000 – soweit keine berechtigten Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen – proaktiv zu veröffentlichen und im Informationsregister zu verlinken sind.
- Kleinere Gemeinden (< 5.000 Einwohner:innen) sind davon ausgenommen, müssen aber auf ent-

5. Fazit

Mit dem Inkrafttreten des IFG wurde die Informationsgewährung zu einer gesetzlichen Verpflichtung mit unmittelbarer Relevanz für Vergabeverfahren. Öffentliche Auftraggeber:innen müssen künftig zusätzliche Abwägungsentscheidungen treffen, Unterlagen aufbereiten, Auftragsvergaben bekanntmachen und auf Informationsbegehren innerhalb kurzer Fristen reagieren.

Das bedeutet einen erhöhten administrativen Aufwand und erfordert eine klare interne Zuständigkeits- und Verfahrensordnung. Die parallele Anwendung von IFG und BVergG birgt zudem Abgrenzungsschwierigkeiten, insbesondere bei der Bewertung von Geschäftsgeheimnissen und bei laufenden Verfahren.

Das IFG ist damit kein Transparenzinstrument „ohne Nebenwirkungen“, sondern verlangt eine sorgfältige rechtliche Steuerung. Wer die Prozesse und Dokumentation jedoch frühzeitig anpasst, reduziert spätere Risiken, insbesondere Beanstandungen wegen unzureichender oder verspäteter Informationsgewährung.



Vergaberechtsnovelle 2026 in Begutachtung

Seit 10.10.2025 befindet sich der Entwurf für eine Vergaberechtsnovelle im Begutachtungsverfahren. Das geplante Vergaberechtsgesetz 2026 justiert zentrale Stellschrauben des BVergG 2018 und der Schwesterrechtsakte.

Leitmotive sind die eForms-Integration mit klaren Pflichten zur Datenstruktur, mehr Transparenz durch eine einheitliche Bekanntgabeschwelle, Rechtsschärfungen sowie eine Klarstellungen bei Rahmenvereinbarungen. Insgesamt zielt die Novelle auf bessere Nachvollziehbarkeit, Statistikfähigkeit und EU-Konformität.

Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick:

- Überführung eines neuen Schwellenwerteregimes im Unterschwellenbereich ins Dauerrecht.
- eForms: Bekanntmachungen/Bekanntgaben müssen künftig in standardisierten EU-Formularen (eForms) erstellt und maschinenlesbar bereitgestellt werden.
- Bekanntgabe ab EUR 50.000,-: Für Zuschläge (auch unterhalb der Schwellenwerte) gilt grundsätzlich eine einheitliche Bekanntgabepflicht.
- Klarstellungen in Bezug auf Rahmenvereinbarungen: Die Zuschlagsentscheidung ist die Entscheidung über den Abschluss der Rahmenvereinbarung. Höchstmenge/-wert bleiben begrenzende Parameter.
- Flexibilisierung des Eignungszeitpunktes: Die Eignung muss spätestens zu bestimmten, gesetzlich festgelegten Prüfzeitpunkten vorliegen (Nachweisfrist, Datenbankzugriff, Mängelbehebung). Der maßgebliche Zeitpunkt wird im Ablauf des Vergabeverfahrens nach

Aktuelle Entwicklungen

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

hinten verschoben, sodass häufige Fehlerquellen für Bieter minimiert werden.

- Direktvergabe: Es kommt zu einer Präzisierung der Schwellen und Verfahrenslogik. Ab einem geschätzten Auftragswert von EUR 50.000,- ist regelmäßig das Bemühen um drei Angebote/Preisauskünfte zu dokumentieren.
- Klarstellende Regelungen zur Selbstreinigung bei laufenden Untersuchungen in Kombination mit einer verstärkten Mitwirkungspflicht der Unternehmer in Bezug auf Schadenersatz.
- Rechtsschutz – neues Gebührensystem: Es erfolgt eine Umstellung auf wertbezogene Kategorien. Die Aus-

scheidungsunterlagen müssen die zuständige Vergabekontrollbehörde und Gebühreninformationen enthalten. Beachtlich ist, dass diese Regeln vorerst nur im Bereich des Bundes gelten. Es ist davon auszugehen, dass der vergabespezifische Rechtsschutz in den Ländern nachgezogen wird.

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf können bis 7. November 2025, 12:00 Uhr an die Adresse vergaberecht@bmj.gv.at übermittelt werden.

Die Begutachtungsunterlagen sind hier abrufbar:

Begutachtungsunterlagen

Anpassung der unionsrechtlichen Schwellenwerte ab 1. Jänner 2026

Die Europäische Kommission hat – gestützt auf die turnusmäßige Zweijahresanpassung nach den Vergaberichtlinien und dem GPA-Wechselkursmechanismus – die neuen EU-Schwellenwerte berechnet. Die förmliche Annahme der delegierten Verordnungen steht allerdings noch aus. Die Anwendbarkeit ist ab 1. Jänner 2026 vorgesehen.

Dabei zeigt sich, dass die Schwellenwerte aller Voraussicht nach sinken werden.

Geplante Schwellenwerte 2026/27:

- Bauaufträge (alle Richtlinien): EUR 5.404.000 (zuvor EUR 5.538.000)
- Zentrale Auftraggeber (Liefer-/Dienstleistungen): EUR 140.000 (zuvor EUR 143.000)

- Subzentrale Auftraggeber (Liefer-/Dienstleistungen): EUR 216.000 (zuvor EUR 221.000)
- Sektorenauftraggeber (Liefer-/Dienstleistungen): EUR 432.000 (zuvor EUR 443.000)

Praktische Implikationen:

Laufende Beschaffungskalender und Budgetierungen sollten auf die niedrigeren Schwellen umgestellt werden (z.B. mehr Bekanntmachungspflichten im Oberschwellenbereich). Insbesondere ist zu prüfen, ob bei Beschaffungsvorhaben an der Grenze zu den Schwellenwerte aufgrund längerer gesetzlicher Fristen Verzögerungen im Ablauf zu erwarten sind. Sobald die delegierten Verordnungen im Amtsblatt der EU veröffentlicht sind, stehen die endgültigen Beträge fest.

Zur Verpflichtung des Auftraggebers, Ausschließlichkeitssituationen zu vermeiden

EuGH 09.01.2025, C-578/23

Im Jahr 1992 schloss das tschechische Finanzministerium einen Vertrag mit IBM, der die Grundlage für das spätere Informationssystem der tschechischen Steuerverwaltung bildete. Die Verwaltung der Steuern wurde später von der 2013 gegründeten General Financial Directorate (GFD) übernommen. 2016 vergab die GFD einen System-Wartungsauftrag, sohin eine Dienstleistung, im Wert von rund 1,3 Millionen Euro mittels Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung. Die Wahl des Verfahrens wurde mit technischer Kontinuität und den ausschließlichen Urheberrechten von IBM am Quellcode begründet. Das tschechische Wettbewerbsamt stellte bescheidmäßig fest, dass die gegenständliche Auftragsvergabe zu Unrecht erfolgt war, da keine zwingenden technischen Gründe nachgewiesen wurden und die Ausschließlichkeitsrechte auf das Verhalten des Rechtsvorgängers der GFD zurückzuführen seien. Die GFD argumentierte, sie habe versucht, die Exklusivität zu beenden, sei aber an IBMs Weigerung gescheitert. Das tschechische Oberste Verwaltungsgericht legte dem EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren die Frage vor, ob bei der Beurteilung der Ausschließlichkeit nach Art 31 Nr 1 lit b RL 2004/18 auch die Umstände des ursprünglichen Vertragsabschlusses zu berücksichtigen seien.

Der EuGH stellt in der nunmehr ergangenen Entscheidung klar, dass Ausnahmetatbestände für die Vergabe öffentlicher Aufträge, die auf Ausschließlichkeitssi-

tuationen wie technische Gründe oder Schutz von Ausschließlichkeitsrechten gestützt werden (bei uns in Österreich verankert in §§ 35 ff je Abs 1 Z 3 lit a und b BVergG 2018), nur dann zulässig sind, wenn der Auftraggeber diese Situation nicht selbst verursacht hat. Dabei ist nicht nur der Zeitpunkt der ursprünglichen Auftragsvergabe relevant, sondern auch der Zeitraum bis zur späteren Nutzung der Ausnahme. Daraus ergibt sich für den Auftraggeber die Pflicht, aktiv daran mitzuwirken, Ausschließlichkeitssituationen zu vermeiden. Diese Pflicht ist jedoch begrenzt, insbesondere im IT-Bereich: Bei Standardsoftware ist eine Übertragung der Rechte an den Auftraggeber meist ausgeschlossen, bei Individualsoftware nur gegen hohe Kompensation möglich. Das Urteil bestätigt und konkretisiert die bisherige Rechtsauffassung und betont als Neuerung, dass die Pflichten des Auftraggebers zur Vermeidung von Ausschließlichkeitssituationen über einen längeren Zeitraum bestehen.

Anmerkung:

Öffentliche Auftraggeber sollten bereits bei der Erstvergabe von IT-Leistungen darauf achten, sich vertraglich ausreichende Nutzungs- und Änderungsrechte am System oder Quellcode zu sichern. So lassen sich spätere Ausschließlichkeitssituationen vermeiden, die ein transparentes Vergabeverfahren erschweren oder ausschließen würden. Wird eine Exklusivität unvermeidbar, sollte der Auftraggeber dokumentieren, welche Schritte er unternommen hat, um diese zu reduzieren (z. B. Gespräche mit Rechteinhabern, Marktanalyse, technische Alternativen).

Zur Qualifikation gemischter Aufträge

VwGH, 10.01.2025, Ra 2023/04/0281

Der Verwaltungsgerichtshof hob einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Wien auf, weil dieses einen gemischten Auftrag (Planung, Errichtung und Betrieb einer Multifunktionshalle) als Bauauftrag eingestuft hatte, ohne die rechtlich maßgeblichen Feststellungen zu treffen.

Nach § 8 Abs 1 BVergG 2018 ist bei gemischten Aufträgen zu prüfen, welche Leistungsart den Hauptgegenstand bildet. Maßgeblich ist eine objektive Betrachtung des Gesamtvorhabens, wobei insbesondere auf jene wesentlichen, vorrangigen Verpflichtungen abzustellen ist, die den Auftrag prägen – nicht bloß auf Kostenrelationen. Der Wert der Teilleistungen ist nur ein Kriterium unter mehreren.

Der VwGH betont, dass für die Bestimmung des Hauptgegenstands der Bedarf maßgeblich ist, den der Auftraggeber mit der Vergabe in erster Linie decken will. Das Verwaltungsgericht hatte keine Feststellungen zu diesem Bedarf getroffen und sich bloß auf eine nicht näher erläuterte Kostenschätzung des Auftraggebers gestützt. Das genügt den Begründungsanforderungen nicht und stellt einen wesentlichen Verfahrensmangel dar.

Anmerkung:

Der VwGH verlangt eine substantiierte, aktenfeste Herleitung der Qualifikation gemischter Aufträge: Ausgangspunkt ist der primäre Beschaffungszweck (Bedarf), ergänzt um sachgerecht ermittelte Kostenrelationen. Unzureichende Feststellungen zur Kostenschätzung oder eine bloß formelhafte Begründung der Auftragseigenschaft sind mangelhaft.

Subunternehmerleistung versus Hilfsunternehmerleistung

VwGH, 13.01.2025, Ra 2021/04/0193

Der Verwaltungsgerichtshof bestätigt die Auslegung des Verwaltungsgerichts, dass der Begriff „Anfertigen“ in der Leistungsbeschreibung nicht die werkseitige Herstellung, sondern nur das Errichten (Lieferten und Montieren) umfasst. Die Herstellung kann daher durch ein Hilfsunternehmen erfolgen.

Der VwGH verweist auf seine ständige Rechtsprechung:

Ein Subunternehmer ist ein Unternehmer, der einen Teil des Auftrags in eigener Verantwortung selbst herstellt oder ausführt – also einen Teilerfolg des Auftrags erbringt.

Ein Hilfsunternehmen hingegen versetzt den Auftragnehmer bloß in die Lage, den Auftrag zu erfüllen (z. B. Lieferung von Vormaterialien oder gefertigten Bauteilen).

Die Auftragnehmerin durfte daher Geländer bei einem nach EN 1090 zertifizierten Hilfsunternehmen zukaufen, ohne selbst über diese Zertifizierung zu verfügen oder ein Subunternehmen benennen zu müssen. Da die EN 1090-Zertifizierung in den Ausschreibungsunterlagen nicht gefordert war, lag kein Ausscheidensgrund vor.

Tipp für Ausschreibungen:

Zur Vermeidung von Auslegungsstreitigkeiten sollten Ausschreibungen ausdrücklich festlegen, wann eine Leistung als Teilleistung (Subunternehmerpflicht) und wann als Hilfsleistung (Zukauf zulässig) gilt. Wird die Herstellung sicherheitsrelevanter Bauteile – etwa Geländer oder Tragwerke – als eigenständiger Leistungs-

teil verstanden, ist die Subunternehmerbenennung samt Konformitäts- und CE-Nachweis mit Angebot vorzusehen. Soll hingegen ein Zukauf ermöglicht werden, kann die Herstellung als Hilfsunternehmensleistung definiert und die Vorlage der Konformitäts- und CE-Nachweise erst vor Einbau verlangt werden. So bleibt der Wettbewerb offen, während Qualität und Normkonformität rechtssicher gewährleistet sind.

Leitprodukte als Teil einer funktionalen Leistungsbeschreibung

VwGH, 18.02.2025, Ra 2021/04/0003

Die Auftraggeberin führte im Jahr 2020 ein Vergabeverfahren für die Planung und Errichtung einer Eisenbahnkreuzungssicherungsanlage im Wege eines Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung im Unterschwellenbereich durch. Dabei umfassten die Ausschreibungsunterlagen eine Regelzeichnung für ein Schaltheus, das sich an einem Leitprodukt orientierte. Die Zuschlagsentscheidung wurde von einer unterlegenen Bieterin bekämpft und laut Begründung des Verwaltungsgerichts deshalb für nichtig erklärt, weil ein ausschreibungswidriges Angebot gelegt worden sei, da es nicht den Abmessungen der Regelzeichnung entsprochen habe und das gemäß § 302 BVerG 2018 daher zwingend auszuscheiden gewesen sei. Die Auftraggeberin erhob dagegen Revision.

Der Verwaltungsgerichtshof stellte klar: Gibt der Auftraggeber in der Ausschreibung ein Leitprodukt an, bringt er damit zum Ausdruck, dass ein diesem Leitprodukt entsprechendes Angebot als ausschrei-

bungskonform gilt. Eine Regelzeichnung darf in diesem Fall nicht isoliert herangezogen werden, um zusätzliche oder abweichende Anforderungen zu begründen.

Im konkreten Fall hatte das Verwaltungsgericht ein Angebot für ausschreibungswidrig erklärt, weil das angebotene Schaltheus nicht exakt den Abmessungen der Regelzeichnung entsprach. Der Verwaltungsgerichtshof hob das Erkenntnis wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit auf: Die Regelzeichnung sei als Hilfsmittel zur Beurteilung der Gleichwertigkeit mit dem Leitprodukt zu verstehen, nicht als maßgeblicher Leistungsbestandteil. Das Verwaltungsgericht habe mit seiner streng konstruktiven Auslegung den objektiven Erklärungswert der Ausschreibungsunterlagen verkannt und damit eine krasse Fehlbeurteilung vorgenommen.

Tipp für Ausschreibungen:

Bei der Verwendung von Leitprodukten ist auf eine funktionale Leistungsbeschreibung abzustellen.

Der Zusatz „oder gleichwertig“ ist zwingend zu verwenden (§ 105 BVerG). Regelzeichnungen sollen lediglich der technischen Orientierung und Vergleichbarkeit dienen, nicht als eigenständiger Vertragsinhalt gelten.

Berechnung der Geldbuße vom Brutto-Auftragswert

VwGH, 29.01.2025, Ra 2021/04/0012

Bei der Berechnung einer Geldbuße ist auf die Auftragssumme inklusive Umsatzsteuer abzustellen.

Der VwGH stellte klar, dass zwar der geschätzte Auftragswert nach § 13 Abs 1

BVergG 2018 ohne USt zu berechnen ist, die Bemessungsgrundlage für eine Geldbuße jedoch gemäß § 2 Z 26 lit a BVergG 2018 die Summe aus Gesamtpreis und Umsatzsteuer umfasst.

Diskriminierende Bestimmungen in Ausschreibungsunterlagen

VwGH, 29.01.2025, Ra 2021/04/0195

Ein Nachprüfungsantrag gegen einzelne Ausschreibungsbestimmungen darf nicht mit der Begründung zurückgewiesen werden, dass die Antragstellerin gerade diese Bestimmungen nicht erfüllt.

Im konkreten Fall stellte eine Bietergemeinschaft einen Nachprüfungsantrag gegen ihrer Ansicht nach diskriminierende Vorgaben zu kritischen Leistungsteilen in einem laufenden Vergabeverfahren. Das Verwaltungsgericht wies den Antrag ab, weil die Bietergemeinschaft die geforderten Leistungen nicht selbst erbringen könne. Der VwGH hob diese Entscheidung – unter Hinweis auf die Rechtsprechung des EuGH, 12.2.2004, C-230/02, Grossmann Air Service – auf.

Darin verneint der EuGH, dass ein Schaden Voraussetzung für die Antragslegitimation in einem Nachprüfungsverfahren sei. In Fällen, in denen ein Unternehmen deshalb kein Angebot legt, weil es sich durch angeblich diskriminierende Spezifikationen in den Ausschreibungsunterlagen oder im Pflichtenheft gerade daran gehindert gesehen hat, die ausgeschriebene Gesamtleistung zu erbringen, ist es berechtigt, ein Nachprüfungsverfahren unmittelbar gegen diese Spezifikationen einzuleiten, noch bevor das Vergabeverfahren für den betreffenden öffentlichen Auftrag abgeschlossen ist.

Nichts anderes kann im vorliegenden Fall gelten: Ein Nachprüfungsantrag, der auf die Nichtigerklärung einzelner als rechtswidrig angesehener Bestimmungen der Ausschreibung bzw der Aufforderung zur Teilnahme abzielt, kann nicht der Zugang zur Nachprüfung der Ausschreibung verwehrt werden.

Anmerkung:

Wenn Ausschreibungsunterlagen diskriminierende oder unsachliche Bestimmungen enthalten, kann ein Nachprüfungsantrag auch ohne Angebotslegung oder Teilnahmeantrag gestellt werden – Voraussetzung ist, dass die betroffene Bestimmung das Unternehmen objektiv an einer Angebotslegung hindert.

Die Rechtmäßigkeit der Ausscheidung als Kernfrage des Nachprüfungsverfahrens

VwGH, 29.01.2025, Ra 2021/04/0204

Die Rechtmäßigkeit einer Ausscheidensentscheidung ist nicht Vorfrage, sondern Hauptfrage des Nachprüfungsverfahrens.

Im zugrundeliegenden Fall hatte das Verwaltungsgericht einen Nachprüfungsantrag mit der Begründung zurückgewiesen, die ausgeschiedene Bietergemeinschaft sei mangels Eignung nicht antragslegitimiert. Der VwGH stellte klar, dass dies rechtswidrig war: Die Frage, ob das Ausscheiden zu Recht erfolgte, betrifft den Kern des Nachprüfungsverfahrens und darf nicht zur Begründung einer Zurückweisung herangezogen werden. In einem solchen Fall ist eine Sachentscheidung, nicht aber eine prozessuale Zurückweisung zu treffen.

Indexklauseln als Teil der Ausschreibungsunterlagen

VwGH, 21.02.2025, Ra 2021/04/0015

Eine Preisanpassung, die lediglich der allgemeinen Preisentwicklung Rechnung trägt und der Wertsicherung dient, stellt keine wesentliche Vertragsänderung dar und führt daher nicht zu einer unzulässigen Direktvergabe.

Im zugrundeliegenden Fall hatte die Auftraggeberin nach Zuschlagserteilung eine Indexierung nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) vereinbart. Der VwGH bestätigte, dass diese Anpassung keine Wettbewerbsverfälschung bewirkt, sondern der bloßen Wertsicherung dient. Bei unwesentlichen Änderungen öffentlicher Aufträge kommt es – im Gegensatz zu wesentlichen Änderungen iSd EuGH-Rechtsprechung Finn Frogne (C-549/14) – nicht auf die Transparenz oder Bestimmtheit der Änderungsklausel an.

Tipps für Ausschreibungen:

Eine Indexierung kann als unwesentliche Vertragsänderung zulässig sein, wenn sie der allgemeinen Preisentwicklung dient und keine wirtschaftliche Begünstigung eines Bieters bewirkt.

Empfehlenswert ist es dennoch, bereits in den Ausschreibungsunterlagen klare und sachgerechte Indexklauseln vorzusehen, um spätere Streitigkeiten zu vermeiden.

Ein interner Kalkulationsirrtum ist kein berichtigungsfähiger Rechenfehler

VwGH 21.03.2025, Ra 2021/04/0120

Im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens wurde von einer Bieterin ein Angebot

abgegeben, das nicht bloß einen berichtigungsfähigen Rechenfehler beinhaltet, sondern mit einem internen Kalkulationsirrtum behaftet war. Die Bieterin bestätigte in der verbindlichen Aufklärung ausdrücklich, die Leistungen zu den angebotenen Preisen zu erbringen.

Der beim Verwaltungsgericht nach Ausscheiden der Bieterin eingebrachte Nachprüfungsantrag zielte darauf ab, die Ausscheidensentscheidung zu bekämpfen, die durch den Auftraggeber aufgrund des fehlerhaften Angebots erfolgte, aber auch auf Widerruf des Vergabeverfahrens, da der einzig verbleibende Bieter ebenso hätte ausgeschieden werden müssen.

Der Verwaltungsgerichtshof hielt fest, dass ein „interner“ Kalkulationsirrtum keinen berichtigungsfähigen Rechenfehler darstellt. Der Verwaltungsgerichtshof stellte vielmehr klar, dass nur offensichtliche, nach außen erkennbare Rechenfehler – etwa solche, die auf einem evidenten Erklärungsirrtum beruhen – einer Berichtigung zugänglich sind. Ein bloß interner Irrtum fällt nicht darunter und führt daher zwingend zum Ausscheiden des Angebots.

Zudem hielt der VwGH fest, dass im Nachprüfungsverfahren ausschließlich die Rechtmäßigkeit der Ausscheidensentscheidung zu prüfen ist; ein Widerruf des gesamten Verfahrens ist nur dann erforderlich, wenn die Rechtswidrigkeit des unterlassenen Widerrufs zugleich die Rechtswidrigkeit der Ausscheidensentscheidung bewirkt.

Prüfung eines ungewöhnlich niedrigen Gesamtpreises

VwGH 03.09.2024, Ra 2021/04/0101

Das bloße Vorliegen eines aus Sicht des Auftraggebers ungewöhnlich niedrigen Gesamtpreises berechtigt noch nicht zum Ausscheiden des Angebots.

Der Auftraggeber hat vielmehr eine mehrstufige Prüfung der Preisangemessenheit vorzunehmen und den Bieter kontradiktorisch aufzufordern, die Preiszusammensetzung zu erläutern. Erst wenn auch nach dieser Aufklärung der Preis betriebswirtschaftlich nicht erklärbar oder nachvollziehbar bleibt, darf das Angebot gemäß § 141 Abs 1 Z 3 BVergG 2018 ausgeschieden werden.

Auch das Verwaltungsgericht hat im Nachprüfungsverfahren die Preisgestaltung selbst – allenfalls unter Beiziehung eines Sachverständigen – auf ihre betriebswirtschaftliche Erklärbarkeit zu prüfen.

Anmerkung:

Das Erkenntnis kann als „Praxisleitfaden“ verstanden werden, wie im Rahmen der mehrstufigen vertieften Angebotsprüfung aufgrund auffallend niedriger Preise vorzugehen ist.

Erste Stufe: Prüfung, ob die Preise betriebswirtschaftlich erklär- und nachvollziehbar sind

Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob im Preis von Positionen alle direkt zuordenbaren Personal-, Material-, Geräte-, Fremdleistungs- und Kapitalkosten enthalten sind und ob die Aufwands- und Verbrauchsansätze sowie die Personalkosten hinsichtlich der zugrunde gelegten Kollektivverträge nachvollziehbar sind. Sofern sich die Angebotspreise betriebs-

wirtschaftlich erklären und nachvollziehen lassen, ist von der Angemessenheit der Preise auszugehen. Eine weitere Prüfung kann entfallen.

Zweite Stufe: Einholung einer Aufklärung des Bieters in kontradiktorischer Weise

Andernfalls muss der öffentliche Auftraggeber den Bieter zur Aufklärung auffordern und ihm gegenüber jene Punkte offenlegen, die den konkreten Zweifel hervorrufen.

Dritte Stufe: Abschließende Beurteilung des Auftraggebers

Bei der abschließenden Beurteilung durch den Auftraggeber sind alle durch den Bieter vorgebrachten Argumente hinsichtlich Wirtschaftlichkeit des Fertigungs- oder Bauvorhabens, gewählter technischer Lösungen, Originalität der vom Bieter angebotenen Leistung, Einhaltung arbeits-, sozial- und umweltrechtlicher Bestimmungen sowie der Möglichkeit einer staatlichen Beihilfe, miteinzubeziehen.

Ein Ausscheiden des Angebots wegen nicht plausibler Zusammensetzung des Gesamtpreises ist nur möglich, wenn nach erfolgter vertiefter Angebotsprüfung und trotz erfolgter Aufklärung durch den Bieter die Preise betriebswirtschaftlich nicht erklär- und nachvollziehbar sind.

Wettbewerbsvorteil durch Vorarbeiten

BVwG 10.01.2025, W607 2300310-2/34E

Das BVwG hob eine Zuschlagsentscheidung auf, weil der Auftraggeber den Wettbewerbsvorteil einer Bieterin, die bereits Vorarbeiten erbracht hatte, nicht ausreichend ausgeglichen und dokumentiert hatte.

Gegenstand war die Vergabe einer Rahmenvereinbarung über Planungsleistungen (Leistungsphasen 5–9), die später um die Leistungsphase 4 (Einreichplanung) erweitert wurde. Diese Planungsphase war zuvor von der später präsumentiven Zuschlagsempfängerin erstellt worden. Trotz Offenlegung der Unterlagen blieb ein faktischer Wissensvorsprung bestehen, der sich in der Bewertung des neuen Subkriteriums „Modifikation Einreichplanung“ zugunsten der Vorarbeiterin niederschlug. Das BVwG erkannte darin eine unzulässige Wettbewerbsverzerrung und erklärte die Zuschlagsentscheidung für nichtig.

Anmerkung:

Hat ein Bieter oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen an Vorarbeiten mitgewirkt, muss der Auftraggeber aktiv Maßnahmen setzen und dokumentieren, um dadurch entstehende Wettbewerbsvorteile auszugleichen. Dazu zählen etwa die vollständige Offenlegung aller relevanten Informationen, angemessene Angebotsfristen oder – falls ein Ausgleich nicht möglich ist – der Ausschluss des betroffenen Bieters. Unterbleiben solche Maßnahmen, ist die Zuschlagsentscheidung rechtswidrig und kann für nichtig erklärt werden.

Gesamtumsatz ohne Zuschüsse

BVwG 23.04.2025, W606 2308037-2/25E

Das BVwG präzisiert den Begriff des Gesamtumsatzes im Sinn des Anhangs X BVergG 2018 und stellt klar, dass zur Auslegung auf den handelsrechtlichen Begriff des Umsatzerlöses (§ 189a Z 5 UGB) zurückzugreifen ist.

Subventionen und Zuschüsse zählen nur dann zum Gesamtumsatz, wenn ihnen eine Gegenleistung gegenübersteht (sog. unechte Zuschüsse). Echte Zuschüsse, also Zuwendungen, die ohne konkrete Gegenleistung gewährt werden, sind nicht umsatzrelevant.

Im konkreten Fall hatte die Antragstellerin Zuschüsse nationaler Förderstellen als Teil ihres Gesamtumsatzes deklariert. Da sie selbst ausgeführt hatte, dass keine umsatzsteuerpflichtigen Leistungen gegenüberstünden, qualifizierte die Auftraggeberin die Beträge als echte Zuschüsse und ließ die Antragstellerin mangels Erreichens des geforderten Mindestumsatzes nicht zu. Das BVwG bestätigte diese Beurteilung.

Bestandfestes Signaturerfordernis für ein Letztangebot per Mail

BVwG 04.03.2025, W607 2303639-2

Bei der Vergabe von Generalplanerleistungen in einem Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung wurde in der zweiten Stufe die Abgabe des Letztangebots nicht über die Vergabepattform gefordert, sondern per E-Mail. Unter Verweis auf die Gültigkeit der Ausschreibungsunterlage der ersten Stufe, in der

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT – BVWG

eine qualifizierte elektronische Signatur für das Angebot gefordert wurde, ließ eine unberücksichtigte Bieterin die Zuschlagsentscheidung gerichtlich nachprüfen.

Dabei stellte sich heraus, dass die präsumtive Zuschlagsempfängerin nicht elektronisch signiert hatte. Das Gericht begründete die Notwendigkeit für eine elektronische Signatur mit der Bestandsfestigkeit der ursprünglichen Ausschreibungsunterlagen, und die Zuschlagsentscheidung wurde für nichtig erklärt.

Tipps für Ausschreibungen:

Auftraggeber sollten darauf achten, dass bei einer Abgabe von Angeboten per E-Mail die bestandsfesten Festlegungen der Ausschreibung, insbesondere zum Signaturerfordernis, weiterhin gelten.

Soll die qualifizierte elektronische Signatur für ein Letztangebot nicht mehr verlangt werden, ist dies ausdrücklich in der Aufforderung klarzustellen und die bisherige Festlegung ausdrücklich aufzuheben. Andernfalls bleibt das Signaturerfordernis verbindlich und ein unsigniertes Angebot auszuscheiden.

standsetzungsarbeiten an Brandschutzotoren, Notöffnungen und Absturzsicherungen gravierende Sicherheitsmängel verursacht hatte, welche Leib und Leben gefährdeten. Diese Verstöße führten zu Vertragsstrafen und zum Rücktritt vom Vertrag.

Das Gericht stellte klar, dass solche Mängel „ernste Zweifel an der Zuverlässigkeit“ eines Unternehmens begründen und einen Ausschluss in späteren Vergabeverfahren rechtfertigen können. Auch eine Vielzahl kleinerer Verstöße – etwa verspätete Protokolle, falsche Rechnungslegung oder fehlerhafte E-Mail-Kommunikation – kann in Zusammenschau ein Gesamtbild schaffen, das das Vertrauen des Auftraggebers zerstört. Eine erneute Beauftragung sei unzumutbar, wenn sie eine lückenlose Einzelkontrolle jeder Leistung erforderlich machen würde.

Anmerkung:

Die Entscheidung verdeutlicht, dass Auftraggeber berechtigt sind, auf Grundlage sorgfältig dokumentierter Leistungsstörungen Bieter von der Teilnahme am Vergabeverfahren auszuschließen. Dies gilt selbst ohne gerichtliche Klärung des früheren Vertragsverhältnisses. Auftraggeber sollten daher interne Systeme zur Dokumentation und Nachverfolgung von Vertragsverstößen einführen. Eine Auftragsperre ist jedoch nur binnen drei Jahren ab Entstehen Leistungsstörung zulässig.

LANDESVERWALTUNGSGERICHT – LVWG

Schlechte Vorerfahrungen mit Bietern

LVwG Wien, 17.10.2024,
VGW-123/077/8397/2024

Das LVwG Wien bestätigte die Ausscheidung einer Bieterin gemäß § 78 Abs 1 Z 9 BVergG 2018 wegen erheblicher Mängel in früheren Vertragsverhältnissen. Die Stadt Wien – Wiener Wohnen hatte festgestellt, dass die Bieterin bei Wartungs- und In-

Eine Selbstreinigung (§ 83 BVergG 2018) kann den Ausschlussgrund beseitigen, wenn Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Verstöße glaubhaft umgesetzt werden.

Gesamt- oder Losvergabe

LVwG Wien 07.02.2023,
VGW-123/074/14204/2022

Das LVwG Wien bekräftigte, dass die Entscheidung, ob ein Auftrag als Gesamtleistung oder in einzelnen Losen ausgeschrieben wird, grundsätzlich im Ermessen des Auftraggebers liegt. Voraussetzung ist, dass die Entscheidung sachlich begründet und dokumentiert ist (§ 28 Abs 1 BVergG 2018).

Die Stadt Wien als Auftraggeberin führte ein offenes Verfahren zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung (Dienstleistungsauftrages im Oberschwellenbereich) mit dem Leistungsgegenstand der Lebensmittelversorgung (Mittagsmenüs, Vormittags- und Nachmittagsjause) für Kindergarten und Horte durch. Eine Bieterin beantragte die Nichtigerklärung der Ausschreibung, weil die Gesamtvergabe den Wettbewerb unzulässig einschränke und das Preiskriterium intransparent ausgestaltet sei.

Das Gericht folgte dieser Argumentation nicht. Die Auftraggeberin habe nachvollziehbar dargelegt, dass eine einheitliche Versorgungsqualität, eine standardisierte Bestell- und Abrechnungsabwicklung sowie die Vermeidung regionaler Unterschiede nur durch eine Gesamtvergabe gewährleistet werden könnten. Diese Gründe seien sachlich und nicht willkürlich. Auch die Ausgestaltung des Preiskriteriums, bei dem die Bieter unterschiedliche Bioanteile (50 %, 60 %, 70 %) anbieten mussten, sei zulässig und ausreichend transparent, da das Bewertungsverfahren im Voraus genau beschrieben war.

Tipp für Ausschreibungen:

Auftraggeber sollten die Überlegungen zur Wahl zwischen Gesamt- und Losvergabe im Vergabeakt nachvollziehbar dokumentieren. Die Entscheidung muss erkennbar auf wirtschaftlichen oder technischen Erwägungen beruhen.

Verbalbeurteilungen von Bewertungskommissionen

LVwG Wien 13.05.2024,
VGW-123/046/3042/2024

Das LVwG Wien stellte klar, dass im offenen Verfahren nach Ende der Angebotsfrist nur noch Ausscheidens-, Widerrufs- und Zuschlagsentscheidungen gesondert anfechtbar sind. Andere Entscheidungen des Auftraggebers – etwa die Bekanntgabe der Mitglieder der Bewertungskommission – können nur im Rahmen der Anfechtung einer dieser Entscheidungen mitüberprüft werden (§ 2 Z 15 lit a BVergG 2018).

Im zugrunde liegenden Verfahren zur Vergabe von Facility-Management-Dienstleistungen im Oberschwellenbereich hatte eine Bieterin die Bekanntgabe der Kommissionsmitglieder und deren fachliche Qualifikation gesondert angefochten. Das Gericht wies den Antrag als unzulässig zurück und hielt fest, dass die Anfechtbarkeit einzelner Zwischenschritte nach Angebotsende nicht vorgesehen ist.

Zur Zusammensetzung der Bewertungskommission führte das LVwG Wien aus, dass deren Mitglieder in ihrer Gesamtheit über die erforderliche Sach- und Fachkunde verfügen müssen, nicht aber jedes Mitglied für sich allein. Auch Angestellte

der Auftraggeberin dürfen Kommissionsmitglieder sein, selbst wenn sie in einem Weisungsverhältnis zueinander stehen, sofern ihre individuelle Weisungsfreiheit dokumentiert wurde.

Hinsichtlich der Begründungspflicht bestätigte das Gericht die ständige Rechtsprechung des VwGH: Bei subjektiv-autonomer Bewertung (individuelle Punktevergabe durch jedes Mitglied) reicht eine bloße Punktebewertung aus; eine verbale Begründung ist nicht erforderlich. Die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung ergibt sich aus der Punktevergabe.

Tipps für Ausschreibungen:

Für Auftraggeber empfiehlt es sich, die Zusammensetzung und Unabhängigkeit der Bewertungskommission im Vergabeakt klar zu dokumentieren, insbesondere den Hinweis auf die individuelle Weisungsfreiheit.

Indizien für wettbewerbswidrige Absprachen

LVwG Wien 15.04.2025,
VGW-123/074/1705/2025

Das LVwG Wien stellte klar, dass Indizien für wettbewerbswidrige Absprachen (§ 78 Abs 1 Z 4 BVergG 2018) nur dann zum Ausschluss eines Bieters führen können, wenn sie objektiv, übereinstimmend und nicht anders schlüssig erklärbar sind. Bestehen nachvollziehbare alternative Erklärungen, darf ein Ausschluss nicht erfolgen.

Im zugrunde liegenden Verfahren schrieb die Stadt Wien einen Bauauftrag über die

Instandsetzung von Holzkastenfenstern aus. Im elektronischen Angebotsblatt einer Bieterin (A. GmbH) war versehentlich der Name einer verbundenen Mitbewerberin (C. GmbH) eingetragen. Die Auftraggeberin sah darin den Verdacht einer Absprache und schied die Bieterin aus. Im Nachprüfungsverfahren ergab sich jedoch, dass der Eintrag auf ein technisches Problem bei der Angebotserstellung zurückzuführen war, was durch Sachverständigengutachten und Zeugenaussagen bestätigt wurde.

Das Gericht erklärte die Ausscheidensentscheidung für nichtig: Die vorliegenden Umstände ließen mehrere plausible Erklärungen zu und begründeten daher keinen belastbaren Nachweis einer wettbewerbswidrigen Abstimmung. Zwar dürfen Auftraggeber bei Verdacht auf wettbewerbswidriges Verhalten auch auf Indizien abstellen, diese müssen aber objektiv, übereinstimmend und nicht durch andere Beweisergebnisse entkräftet sein.

Tipps für Ausschreibungen:

Vor einem Ausschluss wegen vermuteter Preisabsprachen ist eine präzise und dokumentierte Aufklärung durchzuführen. Verdachtsmomente müssen objektiv, übereinstimmend und eindeutig sein. Liegt eine plausible alternative Erklärung vor, ist ein Ausschluss unzulässig. Ein bloßer Verdacht oder technische Fehler genügen nicht.

NEWS

Neue Teammitglieder bei CHG

Mit 1. September 2025 kehrt Juristin **Angela Hirsch** als Rechtsanwältin zurück. Nach Stationen in einem führenden österreichischen Kreditinstitut sowie als Legal Counsel in einem internationalen Konzern bringt sie umfassende Praxiserfahrung aus dem Bankensektor mit.

Ihre Schwerpunkte liegen im **Bank- und Kapitalmarktrecht**, insbesondere im Bankvertragsrecht. Zusätzlich unterstützt sie die Praxisgruppe Business Law im allgemeinen Zivil- und Vertragsrecht.

„Angela Hirsch verbindet juristische Expertise mit tiefem Verständnis für die Abläufe in Banken – ein großer Mehrwert für unsere Kanzlei und Mandant:innen“, so **Daniel Tamerl**, Leiter der Praxisgruppe Banking & Finance.



Bodo Matthias Wedell bringt Erfahrung als Rechtsanwaltsanwärter in Tirol und Wien sowie als Jurist in der öffentlichen Verwaltung mit, inklusive Auslandsabordnung nach Indien. Er studierte Rechtswissenschaften in Salzburg und Erlangen, absolvierte Studienaufenthalte in Shanghai und Innsbruck und leistete sein Gerichtsjahr im Sprengel des OLG Wien. Bodo unterstützt unseren Standort Wien sowie die Praxisgruppen Öffentliches Wirtschaftsrecht und Vergaberecht sowie Business Law.



Save the Date!

CHG TERMINE

Vortrag

Informationsfreiheit und Vergaberecht – Auswirkungen des neuen IFG

Datum

Donnerstag, 20.11.2025

Zeit

14:00 Uhr

Vortragende

Dr. Marco Dworschak

Jurist im Amt für Informatik (LLV); Autor und Mitherausgeber eines renommierten IFG-Kommentars

Dr. Peter Lohberger

Leiter der Rechtsabteilung der Wiener Wohnen Hausbetreuung GmbH; Experte im Datenschutzrecht

Ort

CHG Meeting Center
Sparkassenplatz 2 – 5. Stock
6020 Innsbruck

Anmeldung

bis Freitag, 14.11.2025, per E-Mail an:
office@chg.at

Der nächste CHG-Newsletter Business Law wird im März 2026 erscheinen – es werden wieder aktuelle Themen aus dem Bereich Wirtschaftsrecht behandelt.

Praxisgruppe Öffentliches Wirtschaftsrecht und Vergaberecht

TEAM

Das Team unserer Praxisgruppe Öffentliches Wirtschaftsrecht und Vergaberecht steht Ihnen für Ihre Anliegen gerne zur Verfügung!



Günther
Gast



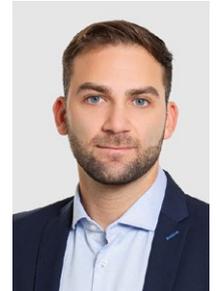
Arnold
Autengruber



Laura
Gleinser



Marcel
Müller



Erol
Alp



Michael
Opuhac



Veronika
Praxmarer-
Breuer



Sylvia
Riedmann-
Flatz



Bodo
Matthias
Wedell

KONTAKT

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH

INNSBRUCK • Bozner Platz 4 • Palais Hauser • 6020 Innsbruck
CHG MEETING CENTER • Sparkassenplatz 2 – 5.OG • 6020 Innsbruck
WIEN • Oppolzergasse 6/11 • 1010 Wien

+43 512 56 73 73 • office@chg.at • www.chg.at

IMPRESSUM

CHG Newsletter Vergaberecht: Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

Herausgeber:

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH
Bozner Platz 4, Palais Hauser, 6020 Innsbruck, Österreich
T +43 512 56 73 73, F +43 512 56 73 73 15, E office@chg.at

Hinweis: Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber oder der Autoren ausgeschlossen ist.

Grundlegende Richtung

Fachinformationsblatt für Vergaberecht und öffentliches Wirtschaftsrecht

Fotonachweis: Seite 1: unsplash.com; Seiten 2, 5: canva.com; Seiten: 17, 19, 20: chg.at



CZERNICH
RECHTSANWÄLTE

Wir bewegen Wirtschaft.

Wir bewegen Wirtschaft. Seit 1999.



2025 erneut beste Kanzlei außerhalb Wiens¹ sowie seit 2023 in Westösterreich erstgereiht und mit 5 von 5 Sternen ausgezeichnet²

¹Trend-Anwaltsrankings und ²JUVE-Rankings

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH
Innsbruck • St. Johann in Tirol • Wien • Bozen • Vaduz – www.chg.at